

# AGB, digitale Themen und Tradition – Prof. Seiwerth über den modernen Staudinger



Prof. Dr. Stephan Seiwerth, LL.M. (Leuven) ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Sozialrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und dort seit dem 01.09.2026 Studiendekan des juristischen Bereichs.



**Als Vertreter einer neuen Autorengeneration – was hat Sie daran gereizt, an einem der traditionsreichsten Großkommentare zum BGB mitzuwirken?**

Ehrlich gesagt gerade das – dass der Staudinger eben der traditionsreichste Großkommentar zum BGB ist. Mein erster Kontakt mit ihm war, als bei meiner ersten Hausarbeit im ersten Semester ein Bonner Kommilitone etwas belustigt fragte, ob ich denn noch nicht im »Staudinger« nachgesehen hätte. Und heute – gewissermaßen 38 Semester später – bekomme ich von meinen Mitarbeitenden zu hören »Wenn es nicht im Staudinger steht, steht es nirgendwo«. Als ich die Chance hatte, da in Bereichen, in denen ich mich besonders gut auskenne, mitzumachen, musste ich vor diesem Hintergrund nicht lange nachdenken.

**Der Staudinger gilt seit mehr als 125 Jahren als eines der bedeutendsten Werke zum BGB. Was macht ihn aus Ihrer Sicht auch heute noch zum Maßstab juristischer Kommentarliteratur?**

Die unaufgeregte, ungehetzte Gründlichkeit, Tiefe und Breite der Auseinandersetzung der Kommentierungen. Die Verbindung von Grundlage und konkreten Ergebnissen. Der Blick nach oben und unten (auf höher- und niederrangiges Recht), nach links und rechts (mit den intra- und interdisziplinären Bezügen) und nach hinten und vorne (mit der evolutiven Entwicklung von Recht / Dogmen und Ausblicken). Das ist schon etwas Besonderes.

**Wie bereits erwähnt, gehören Sie zu einer jüngeren Generation von Rechtswissenschaftlern, die am Staudinger mitarbeitet. Welche Impulse kann eine neue Autorengeneration in ein Werk mit einer so langen Tradition einbringen?**

Jede Generation hat einen etwas eigenen Zugriff auf die Dinge – das gilt natürlich nicht nur für den Staudinger und nicht nur für die Rechtswissenschaft. So können manchmal

”  
Wissenschaftliche Kommentierung muss zugleich fundiert, aktuell und praxisnah sein. [...] Im Grundsatz sehr einfach und in der Ausführung sehr schwer.

neu strukturierte Zugänge auch zu alten Problemen entstehen; der Fokus kann bisweilen weg von Ausdiskutiertem und hin zu Diskussionswürdigen gelenkt werden. In der Tendenz scheinen »wir« jüngeren Autoren beispielsweise und insbesondere die Wirkungen des Unionsrechts viel selbstverständlicher und ernster zu nehmen, als das vielleicht früher der Fall war.

**Juristische Recherche verändert sich rasant. Welche Bedeutung haben Großkommentare wie der Staudinger heute – in einer Zeit digitaler Datenbanken, KI-gestützter Recherche und immer schnellerer Informationsverfügbarkeit?**

Nun, der Staudinger ist ja nun auch nicht nur als bücherregalfüllende Printausgabe, sondern auch schnell und digital verfügbar. Die Zugänglichkeit ist besser denn je. Ich gestehe, wegen der Möglichkeit zur Volltextsuche noch nie in das Register des Staudingers geschaut zu haben. Die Entwicklungen in der KI machen Großkommentare wie den Staudinger nicht obsolet, sondern machen sie zugänglicher. Fach-KI trainiert im Gegensatz zu anderen Large-Language-Models nicht mit »alten« Inhalten, sodass dann die »neuen« Informationen (etwa einer Neuauflage) nur neben die alten treten. Es greift bei jeder Anfrage in Echtzeit auf die aktuellen Inhalte zu, liest diese quasi so wie ein sehr effizienter Mensch mit sehr viel mehr Zeit und fasst diese in Sekunden zusammen. Durch die Quellenangaben auf das (digitale) Buch kann jederzeit mit dem Originaltext verglichen werden.

**Wissenschaftliche Kommentierung muss zugleich fundiert, aktuell und praxisnah sein. Wie gelingt dieser Anspruch bei einem Werk wie dem Staudinger?**

Im Grundsatz sehr einfach und in der Ausführung sehr schwer: Durch das kontinuierliche immense Engagement der fachlich exzellenten Autor:innen.



**Sie haben an der Neubearbeitung des Bandes Staudinger »AGB-Recht 2 – AGB-Kontrolle wichtiger Vertragstypen« mitgewirkt. Welche Entwicklungen haben seit der letzten Bearbeitung eine Neubewertung besonders erforderlich gemacht?**

Speziell in meinem Bereich, dem Arbeitsrecht, wird es nie langweilig. Umfangreiche Rechtsprechung der Arbeitsgerichte und des EuGH und Tätigkeiten des europäischen Gesetzgebers erfordern eine fortlaufende Bearbeitung der Kommentierung. Zur letzten Neuauflage standen bei mir vor allem die mit einiger Ungewissheit für die Praxis verbundenen Wirkungen der europäischen Klauselrichtlinie im Arbeitsrecht im Zentrum, die beispielsweise das überkommene deutsche Rechtsfolgenregime bei der Unwirksamkeit von Klauseln ordentlich durcheinanderwirbelt.

**Welche Kapitel oder Fragestellungen des Bandes halten Sie derzeit für Praktikerinnen und Praktiker für besonders relevant – und warum?**

Das Besondere gerade am Band »AGB-Recht 2 – AGB-Kontrolle wichtiger Vertragstypen« ist es, dass jeder Abschnitt die Besonderheiten der Gestaltungsfreiheit Privater eben hinsichtlich bestimmter Vertragstypen darstellt. In meinem Fall sind das Arbeitsverträge, die Kolleg:innen behandeln Bereiche wie etwa Bank- oder Versicherungsrecht. Praktiker:innen, die sich in den jeweiligen Bereichen mit Vertragsgestaltung befassen, finden hier relevante Antworten auf ihre Fragen.

**Gibt es Bereiche, in denen Sie in den kommenden Jahren eine stärkere gesetzgeberische oder höchstrichterliche Entwicklung erwarten?**

Ich kann da nur für das Arbeitsrecht sprechen, das seit Jahrzehnten von einer gewissen Lethargie des deutschen Gesetzgebers geprägt ist. Vermutlich sind die Interessensgegensätze von Arbeitgeber- und Arbeitneh-

mverbänden zu weit und die Sorge, mit konkretem Handeln eine Seite zu verprellen, zu groß. Der eigentliche Motor des Arbeitsrechts ist die Europäische Union und die Rechtsprechung. Hier ist gewissermaßen auf der ganzen Breite immer etwas los.

**Im kommenden Jahr werden Sie zudem die Kommentierung der allgemeinen und arbeitsrechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) im Staudinger übernehmen. Welche Entwicklungen erwarten Sie in diesem Rechtsgebiet?**

Die Beziehung von Freiheit und Gleichheit ist noch nie eine einfache gewesen, das zeigt sich auch in den letzten 20 Jahren, die das AGG jetzt in Kraft ist. Es wird demnächst auch eine kleinere AGG-Reform geben. Viel gewichtiger aber: Aus der Praxis kommen immer wieder neue Einzelfragen, die auch Grundlagenaspekte berühren. Das hält auch das jetzt gar nicht mehr so neue Rechtsgebiet fortwährend in Bewegung.

**Wenn Sie einen Blick in die Zukunft wagen: Welche Rolle wird Künstliche Intelligenz künftig bei der juristischen Recherche und wissenschaftlichen Kommentierung spielen – und wo sehen Sie ihre Grenzen? Welche Entwicklungen werden den Staudinger und die juristische Arbeitsweise in den nächsten drei oder fünf Jahren besonders prägen?**

Bei wirklich schwierigen oder wichtigen oder grundlagenbezogenen Problemen wird auch in Zukunft kein Weg daran vorbeiführen, die Dinge selbst durchdenken und verstehen zu müssen. Dafür braucht es Stoff, dem man vertrauen kann. Für wissenschaftliche und praktisch relevante Großkommentierungen sehe ich in KI keine Konkurrenz, sondern eine Ergänzung. Der Zugang zu speziellen Argumenten und Gedankenführungen wird durch KI viel einfacher und zielgerichteter. Der erste

Schritt zur Lösung eines praktischen Problems muss nicht mehr der Griff ins physische oder digitale Regal mit einem anschließenden »Querlesen« und dem Hoffen auch auf »Zufallstreffer« sein. Vielmehr kann die eigene Argumentation durch KI mit konkreten Nachweisen vorstrukturiert werden. KI kann auch schon jetzt mit nachweisbezogenen Gegenargumenten gut als »Sparring-Partner« genutzt werden. Der Staudinger wird insoweit hoffentlich und vermutlich bleiben, was er ist: Der Fels in der Brandung. Voraussetzung für all das ist allerdings, das ist mir wichtig, dass auch die Hochschulen breiten und tiefen Zugriff auf Datenbanken und KI-Modelle haben. Die Erkenntnis, dass die Universitäten mit ihren Studierenden nicht mit immer neuen Datenbankmodulen und KI-Modellen unbegrenzt finanziell geschröpft werden können, kommt bei den Anbietern nur eingeschränkt an. So wird Zukunft verspielt – für die Universitäten, die Studierenden, die Verlage, die juristische Gemeinschaft und die Gesellschaft insgesamt.

**Was hat Sie bei Ihrer Mitarbeit am Staudinger am meisten überrascht – sei es inhaltlich oder hinsichtlich der Entstehung eines solchen Großkommentars?**

Wenn ich ganz ehrlich bin: Trotz aller Erfahrung mit Kommentierungen und größeren Projekten überrascht es mich jedes Mal, wie viel Feinarbeit es dann doch braucht, bis jedes Argument, jedes Komma, jede Randnummer und jede Fußnote »sitzt« und das Projekt endlich »fertig« ist. Es gibt ja die Redensart »je leichter ein Buch zu lesen ist, desto schwerer wurde es geschrieben«. Nun ist der Staudinger nicht unbedingt »leichte« Lektüre, aber bis alles so weit ist, dass es wirklich brauchbar, fundiert, ausdiskutiert, umfassend nachgewiesen und doch leicht zugänglich und strukturiert ist, dauert es doch. Und »fertig« ist dann ja relativ, denn der Bedarf für eine Neubearbeitung kommt bestimmt.

Zu allen Staudinger-Modulen:



[sack.de/oso-staudinger](https://sack.de/oso-staudinger)



Das Interview führte Ozren Mitrovic

